

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landsberg

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat gemäß §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bildung eines Jugendbeirats

1. Die Stadt Landsberg bildet einen ehrenamtlichen Jugendbeirat.
2. Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 ehrenamtlichen Mitgliedern, die in einer Wahl gewählt und vom Stadtrat der Stadt Landsberg berufen werden. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Jugendbeirat als nicht gewählt. Weiterhin gehören dem Jugendbeirat beratend der Bürgermeister sowie ein von ihm Beauftragter der Stadtverwaltung an.
3. Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt 2 Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirats.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendbeirats werden gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Hauptverwaltungsbeamten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Vorsitz

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie 2 Stellvertreter. Sie vertreten alle Jugendlichen nach außen und organisieren die Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche sich der Jugendbeirat selbst gibt.

§ 3 Aufgaben Rechte, und Pflichten

1. Der Jugendbeirat hat die Aufgaben, die Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Landsberg zu vertreten, Ansprechpartner für jugendliche Einwohner der Stadt Landsberg zu sein und eine Zusammenarbeit mit den Schülervertretungen anzustreben.
2. Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
3. Dem Jugendbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Kompetenzen:
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Jugendliche, welche im Zusammenhang mit der Beratung im Stadtrat und seiner Ausschüsse stehen.
 - Rede- und Antragsrecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereichs des Jugendbeirats im Stadtrat und seinen Ausschüssen.

- Vorschlagsrecht über die Verwendung der öffentlichen Haushaltsmittel für den Jugendbereich.

4. Dem Jugendbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:

- Festlegung einer Geschäftsordnung, in der das Verfahren über die Häufigkeit der Sitzungen, Einladung, Abstimmung, Auflösung usw. geregelt ist.
- Abgabe von Stellungnahmen nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse zu Vorhaben mit Relevanz für Jugendliche.
- Mitwirkung an der Entwicklung der Stadt Landsberg in allen Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Durchführung der Wahl

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen der Stadt Landsberg im Alter von 14 bis einschließlich 27 Jahren, die mindestens seit 3 Monaten in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben.

2. Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt durch persönliche schriftliche Aufforderung der nach Abs. 1 benannten Jugendlichen unter Mitteilung einer Frist der schriftlichen Bereitschaftserklärung zur Mitwirkung im Jugendbeirat. Die Bewerbung ist per Mail an jugendbeirat@stadt-landsberg.de oder an die Stadtverwaltung, mit Kennwort „Jugendbeirat“, zu richten.

3. Die Wahl wird an einem Wahltag durchgeführt, welcher mindestens 28 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht wurde. Der Jugendbeirat wird durch ein freies, geheimes, unmittelbares, gleiches und allgemeines Briefwahlverfahren gewählt.

4. Gewählt sind die Wahlbewerber, welche zahlenmäßig die 8 höchsten gültigen Stimmen erhalten haben. Nachrückende Mitglieder werden ebenfalls nach den zahlenmäßig höchsten erhaltenen Stimmen festgestellt.

5. Vollendet ein Jugendbeiratsmitglied während der laufenden Wahlperiode das 28. Lebensjahr oder hat seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in der Stadt Landsberg, endet damit seine Mitgliedschaft im Jugendbeirat. Es rückt der nächstgewählte Bewerber der letzten Wahl nach.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Landsberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Gleichstellung

Für die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wurde, aus den Gründen der Lesbarkeit, die männliche Formulierung verwendet. Diese Satzung gilt jedoch ausdrücklich für jegliche mögliche Geschlechteridentität.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

A. Werner

.....
Anja Werner
Bürgermeisterin



